

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können ohne Unterschied des Wohnorts erwerben:

1. Selbständige, Handels- und Gewerbebetriebe einschließlich Klein- und Mittelindustrie
2. Freiberuflich Tätige
3. Geschäftsführer und leitende Angestellte
4. Einzel- und Gesellschaftsfirmen
5. Freunde und Förderer des Mittelstandes

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuß. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Kündigung

Die Kündigung hat durch einen Einschreibebrief drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu erfolgen.

b) durch Tod

c) durch Ausschluß

Ausgeschlossen werden kann:

1. wer die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
2. wer trotz wiederholter Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand geblieben ist
3. wer im geschäftlichen Verkehr gröblich gegen Treu und Glauben verstößt
4. wer dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig gemacht hat.

Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluß eines Mitgliedes. Der Ausschlußbeschluß ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief mitzuteilen. Er kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungs-Beschlusses schriftlich durch Einschreibebrief beim Vorstand Berufung einlegen. Die Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung. Sie ist endgültig und läßt keine Berufung zu.

d) durch Auflösung des Vereins

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Beiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluß durch den Ausschuß von den partizipierenden Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

Satzung des Handels- und Gewerbevereins

STUTTGART-OST e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Handels- und Gewerbeverein Stuttgart-Ost e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist:
Stuttgart-Ost

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, Banken, Versicherungen und sonstiges Gewerbe) sowie freiberuflich Tätigen an, zur Erhaltung und Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens im Stadtteil Stuttgart-Ost.

1. Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Anliegen.
2. Mit der Stadtverwaltung und ihren Organen Kontakt zu halten, um die Interessen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe vertreten zu können.
3. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Mitglied anderer Vereine und Verbände werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.